

Gülich = und Bergische

## Santzley = Process = Ordnung /

de Anno 1661. 14. Julii.

**W** In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgrave bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensstein / etc. Thun kund und fügen hie mit Unfern Rätthen / Ambleuthen / Bögten / Richteren / Schultheissen / Scheffen / Bürgermeistern / Haupt- und Untergerichten / auch allen und jeden Unfern Geist- und Weltlichen Unterthanen / angehörigen Schutz- und Schirm- Verwandten / was Stands oder Wesens die seynd / und sonst mämmiglichen zu wissen: Demnach Wir unter dato 9. Junii 1657. eine Santzley-Process-Ordnung haben publiciren lassen / und dan Unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige unterthänigste petita und Erinnerungen darüber eingewendt / dabey auch eine gewisse Tax-Ordnung der judicial und extrajudicial, auch Gerichts- Kosten halber auffzurichten unterthänigst gebetten / darüber Wir mit Ihnen Unseren Landständen communiciren lassen / Als haben Wir auff derselben unterthänigste Bitt in einem und andern Uns erkläret / verordnet und publiciren lassen / wie folgt:

I. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heilsame und erbawliche Justiz eins von den vornembsten Scullen und Grundfesten ist / darauß alle Regierung erbawet werden müssen: Inmassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erworben / hingegen aber durch Hinterlassung dero guter administration schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen: Und aber eine zeithero in der That verspüret worden / daß bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläufften solch heilsam und hochnöthiges Justiz-Werck fast zerfallen / die Haupt- und Untergerichter beyder Unser Fürstenthumben Gülich und Berg in Stillstand und Vmbgang gerathen / die gewöhnliche Gerichts-Tagen wegen obschwebender Kriegs-gefahr / und unterschiedlichen darauß

entstan



entstandenen Ungelegenheiten nicht gehalten werden können / die erledigte Schessenstelle auch hin und wieder unersetzet verblieben / Dahero dan entstanden / daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur extrajudicial cognition bracht und gezogen / endlich auch an Unsere Gülich und Bergische Hoff-Sanzlen erwachsen / und dieselbe damit dergestalt überhäufft und erfüllet ist worden / daß nit allein nit wol mehr auß den Sachen zukommen / sondern auch dardurch verur- sacht wird / daß Unser Landsfürstl. Regierungs und Hochheits / auch Geistliche Feudal, Criminal, und andere ihrer Art und Engenschafft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm / und Unser Vnterthanen grossen Nachtheil und Beschwer mercklich auffgehalten / zu deme auch die eingeführte Sachen mit weitläufftigen unnöthigen Schriffwechselungen mehr verwirret / als lauter und klar außge- führet / und dadurch die Acta so groß gemacht werden / daß schier der meiste Theil derselben umb der Grösse und Weitläufftigkeit we- gen eine geraume Zeit / auch viele Mühe und Arbeit erfordern / da- mit sie der gebühr extrahirt und referirt werden können / dardurch dann die heilsame Justitz zu Unserm grossen Mißfallen und der Par- theyen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / und demnegst zu Guten und Wolstand der von Seiner Gött- licher Allmacht Uns anvertrauter Land und Vnterthanen solches hochnötig und heilsamb Justitz-werck zubefürderen / zuersehen / und in einen bessern Gang zubringen eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / und also bey zeiten auß Fürst-Vätterlicher Sorgfalt weiterem Verlauff vorzukommen / und eine beständige Ordnung und Weiß / welcher Gestalt es ins künfftig in einem und andern da- mit gehalten werden solle / in offene Truck zu jedermans Wissen- schafft außgehen lassen / damit so wohl diejenige Sachen / welche ihrer Art und Naturen nach von alters vor Uns und unsere Sanz- len immediate gehören / der gebühr beobachtet / auch unsere Vnter- thanen und andere / welche sonst bey Uns / unser Hoff-Sanzlen und Beambten Rechts-hülff bedürffen / durchgehends fürderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit / der Sachen Beschaffenheit nach / ertheilt und administrirt werden möge.

3. So sollen zu forderst bey Unser Gülich und Bergischer Hoff- Sanzlen keine Supplicationes, und Sachen / welche nicht endweder wegen Unser Lands Fürstlicher Regierung und Hochheit / und Un- sers darunter lauffenden Interesse, oder sonst vermög der Land- auch Sanzlen / und dieser Unser Verordnung ihrer Art und Engen-



Eigenschaften nach / ohne Mittel vor Uns und unsere Sanktley gehörig / und ob summum moræ periculum schleunige Rechtsverhelfung erfordern / angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicant gehalten seyn seine Supplication und Schrifften / welche er entweder Uns selbst / oder bey Unser Sanktley übergibt / oder durch andere übergeben lassen wollen / selbst zu unterschreiben / oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; Und sollen die Schrifften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; und hat sich dießfals kein Advocat zu scheuen / weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle / wann ihme derwegen von einem oder andern ungütlich zugesetzt werden solle / und Uns solches hinterbringen und beweisen würde / darin nicht allein die Hand zu bieten / sondern auch / weil er ohne Scheu die Justiz tuiret / der Gebühr recompensiret werden / auch die Schrifften und Beylagen / vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrer Befürderung in duplo, oder dahe gegen mehr dann einen geklagt wird / neben der Original-Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynt / abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der erster Supplication, Kläger das Factum kurz und nervosè, jedoch deutlich und klar / oder dahe es sonst der Sachen Umstand und Weitläufftigkeit nothwendig erfordert / puncts weise sambt angeheffter deutlicher Bitt und conclusion angeben / auch darinnen einen Vollmächtigen / oder ein Haus hieselbst in unser Residentz-Stadt Düsseldorf ernennen / dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zuthun / sonst dem bestellten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden solle / welche alsdan durch unsere bestellte verändte Sanktley-Dienere / oder hieselbst wohnende Hoffgerichts-Botten gegen Zahlung sechs Albus licht vor eine jede Insinuation, hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen / oder Procuratorem geführt / alsdann solle derselb sich zugleich / oder so bald Er zur Sachen kompt / mit gnugsamer Vollmacht qualificiren / oder dieselbe bey dem negsten Termino einbringen / sonst aber / und bey dessen allen / oder deren eins Unterlassung / die Supplication nicht angenommen / noch darauff verordnet werden solle.

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger / nicht allein frengesetzt / sondern er auch htemit erinnert wird / sich selbst zum besten / und



und zu der Sachen Beschleunigung / seine probatoria, Insonderheit / dahe dieselbe in briefflichen Urkunden / und summariiis probationibus bestehen / gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auff also übergebene Klag / solle dem Beklagten / eine geraume Frist und Zeit / von etwan 14. 21. 30. oder mehr Tagen / nach der Sachen Gelegenheit / und der Versohnen Entschessenheit / so von Zeit beschehener Insinuation lauffen solle / zuerscheinen / und seine Gegennohturfft einzubringen / jederzeit peremptoriè bestimpt / in processu causæ aber sollen alle termini auff vierzehnen Tag gesetzt werden / und gleichfals alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdan der Supplicant die Verkündigung des ertheilten Bescheids / Befehls / oder Ladung / mit Einlieferung des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat / da Er dan / solchem und obigem allen / seines Orts ein Begnügen geleistet ( dan wiedrigen fals der Beklagter zu erscheinen / und zu antworten nicht schuldig ) solle der Beklagter / in termino reproductionis kurz / deutlich / auch unterscheidlich und klar / ob / und warinnen das factum anders / als von Kläger vorbracht / und wie es sich engentlich verhalte / specificè, und auff jeden Punct mit seinen Umständen anzeigen / auch was er dabey dilatoriè, oder peremptoriè, oder auch per modum reconventionis ( so fern solche Reconvention ebenfals summaria cognitionis, und ihrer Art nach / vor Uns / oder Unsere Hoff-Canzley gehörig ) einzurwenden haben möchte / alles auff einmal / jedoch sine præjudicio declinatoriarum, bey Straff der præclusion, und daß ihme solches in folgenden terminen nicht gestattet werden solle / einbringen / wie weniger nicht / dahe die probatoria bey erster Supplication mit übergeben / und insinuiert wären / auff dieselbe mit seiner Nohturfft verfahren / auch dahe er per procuratorem wolte handeln / derselb sich bey diesem Termino der Gebühr zu qualificiren, oder usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig / Beklagter auch bey seinem Procuratore, oder sonst alhier ein Haus pro domicilio, dahe die insinuationes zu empfangen / zubenehmen / wie oben vom Kläger angeregt / gehalten seyn / sonst auch dem Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden / Jedoch da die Sach also wichtig und weitläufftig / daß dem Beklagten darauff mit seiner Nohturfft in erstem Termino zu erscheinen nicht möglich / oder zu beschwerlich fallen möchte / alsdan hat er auß angezogenen Ursachen / welche er auff Erfordern jederzeit ändlich zubethäuren / prorogationem zu bitten / die ihme dan gestalten Sachen nach zugestatten / oder dahe solche Ursachen unerbittlich /



heftlich / er zur Handlung anzurufen ist.

10. Wann dieses fals von dem Beklagten / neben der Haupt-  
handlung / und Antwort in causa principali, wie gemelt / auch ex-  
ceptiones declinatoriae angewendet / solle der Supplicans per decretum,  
cum praefixione certi termini, kurzlich gehört / was darwider ein-  
kommt / dem Beklagten ebener gestalt zu Einbringung seiner Noth-  
turfft zugestelt / darauff demnegst der Kläger / in seiner Duplic end-  
lich schliessen / und ohne fernere Schrift. Wechselung in diesem  
Punct / was Rechtens erkent / und verordnet werden: Und wie  
solchen fals der Beklagter unterdessen / und vor Erörterung des  
puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen  
nicht gehalten seyn: Also solle Er auch hinwiederumb / da Er be-  
finden würde / daß die Declinatoriae allein zu vorsetzlichem Aufsent-  
halt der Sachen angewendet / mit einer arbitrari Straff belegt / und  
in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriae einbracht / oder dieselbige jetzt  
gemelter massen erörtert / und der Beklagter auff des Supplicanten  
Klag / klar und deutlich / wie oben angeregt / geantwortet / auch  
seine Reconvention einbracht / haben darüber beyde Theyle ferner  
zu verfahren / darzu ihnen auch gezimmende Frist gestattet werden  
solle / Jedoch jederzeit peremptorie, und vor deren Abfleissung be-  
gehrte erste prorogation, die zweyte aber anderer gestalt nicht / dann  
mit der Sachen richterlicher Erkenntnuß ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen / solle den Par-  
theyen einige andere Schrifften einzuwenden nicht gestattet wer-  
den / es seyen dan dieselbe auß erheblichen Ursachen / und durch  
richterliche Erkenntnuß zugelassen / welchen Beweis dan zu beför-  
deren / stehet dem Klägeren / im fall derselb es also nöhtig / und nütz-  
lich befindet / bevor / einige auß der eingeführter Klag gezogene sub-  
stantial, und probatorial articul, zu Beschleunigung des Beweis /  
sub juramento dandorum zu übergeben / darauff dan der Beklagter /  
sub juramento respondendorum, pure & clare, was ihnen selbst  
anlangt / und in seiner eygener Geschicht beruhet / durch das Wort:  
sag wahr / oder nicht wahr / was aber frembder geschicht / durch  
das Wort: glaub wahr / oder nicht wahr seyn / ohne einig Anhang /  
lauter und klar zu antworten / und Kläger ad probationem Nega-  
torum zu schreiten / dabey jedoch in acht zunehmen / daß ad proban-  
dum nicht zu gelassen werde / was zur Sachen nicht gehörig / un-  
nöhtig / oder auch in facto nicht streitig ist.



13. In probationibus, hat der jenig, welcher die selbe führet, es seye Kläger / oder Beklagter / seine schriftliche documenta und instrumenta, alle zu gleich in originali cum copia, in termino probatorio (dahe es vorhin wie obgemelt / nicht geschehen) zu übergeben / warauff dem Beklagten ein sichere Frist / sich agnoscendo, vel diffitendo, sub poena agniti zu erklären / angesetzt und darinnen schleunig / wie Rechtens / verfahren werden solle.

14. Dahe aber der Kläger / seine Klag mit Zeugen erweisen wolte / solle Er dieselbe designiren / und wan die Klag weitläufftig / solche in klare / deutlich und kurze positiones begreifen / und mit Benennung der Zeugen / und einer Bittschrift pro commissione, übergeben. Warüber der Beklagter zu hören / und dasern Er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde / welche klärlich den Beweis vernichten / oder der Zeugen Persohn verdächtig / und vom Rechtswegen unzulässig machen thäten / alsdan sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, zugelassen / und jemanden von Unseren Rähten / oder dem Secretario causæ allein / auch sonst den Beamten / nach Gelegenheit der Sachen ( Jedoch mit Vorbehalt dem anderen Theil einen unpartheysen Notarium dem Verhör zu adjungiren) das Zeugen-Verhör aufgegeben / und die Einbringung des Rotuli, sub certo termino, & poenâ rejectionis aufgelegt werden / inmassen auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen / durch die Secretarien / oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber / oder Notarios, jedesmahl dergestalt verfasst werden sollen / daß nach einem jedweder Articul, position, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie jeder Zeug geredet / ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden / auch jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine demittirt wird / seine Aussag / wie sie angeschrieben / vorgelesen / und Er vernohmen worden / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seyen / und dahe der Beklagter seine Auszüge / oder reconvention mit schriftlicher Brücken / oder lebendigen Zeugen beweisen wolte / hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt / in einem und anderen zu verfahren.

15. Wann dan nach dessen Einbringung / der Kläger pro publicatione anhaltet / solle des Beklagten Erklärung / sub poena publicationis erfordert / und dahe derselb vielleicht auch Zeugen führen wolte / damit ebenmäffig / wie hievoren angeregt / verfahren / und der Rotulus so lang verschlossen gehalten / sonst aber publicirt / und



und dem Klägeren darauff / seinen Beweis / oder probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat / also seine Conclusion-Schriefft einzuwenden / darauff alsdan der Beklagter / seine Elision- oder Reprobation-Schriefft / sambt aller Nothdurfft / und seiner gegen conclusion, gleichfals einzubringen / und damit zu schliessen / oder aber dahe in solcher des Beklagten Reprobation-Schriefft / etwas neues in facto, oder probatione, welches vorher nicht einbracht / vorkommen würde / dem Kläger seine endliche Gegenhandlung darauff vorbehalten / und also richterlichem Ermessen nach / dem Kläger oder Beklagten / die letzte Satzschriefft zu gestatten seyn.

16. Zu welchem Ende / Wir dan dieserhalb vorhin aufgelassene Verordnung / und Edicta folgender gestalt wiederholen / daß nemlich / solche extrajudicial cognition, und Verhör / Statt und Platz haben solle / Zum ersten in Gebrechen streitiger / sonderlich aber momentanea possessionis; Zum andern Entsetzung / und gewaltsamen Handlungen / so dan Sachen / so Unsere Landsfürstliche Hocheit und Grenzen betreffen / Drittens geforderter liquider Schulden / endlich aber und Viertens in Sachen / welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufften / wegen biletirens und quarantirens zwischen den Unterthanen sich zutragen / und diesem zufolge in den Aemtern und Unter-Herlichkeiten / mit Zuziehung jedes Orts veränderten Gerichtschreibers von allen Verlauff richtiges Protocol gehalten / und den Partheyen unverzüglich Recht unstraffbährllich administrirt werden solle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Recessen, oder Bescheiden beschwert zuseyn vermeinen / alsdan sollen sie davon an Uns / und Unsere Hoff-Santzley / wie solches von alters herbracht / in der hernach benenteter Zeit provociren / und daselbst des rechtlichen Aufschlags erwarten.

18. Da fern sich auch die Partheyen in anderen Fällen / umb ihren Irthumben desto balder abzukommen bey unseren Beambten / oder Unterherm sich angeben / und ihre Sachen bey dem extrajudicial Verhör einführen / und beyde Theil sich gütlich einlassen / und derselben wissentlich untergeben würden / haben unsere Beambte / Unterherm / oder deren Bediente dieselbe anzuhören / in den Sachen unverzüglich zu verfahren / dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden / oder was Rechtens zuverordnen: Dann solches den Partheyen / welche zu Verhütung weitläufftiger Rechtfertigung sich



sich in solche cognition gutwillig einlassen wollen / zumahlen nicht  
gewehret / und dieser gestalt Unsers gnädigsten und geliebten Herrn  
Vatters Anno 1631. 26. Julii außgelassenes Edict hiemit erkläret und  
ersetzet wird; Dahe aber eine Parthen sich zum ordentlichen Rech-  
ten würde beruffen / sollen von den Beambten / Vnderherm vmb  
Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen  
werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht wie-  
derfahren möge / so sollen die erledigte und bisz hiehin nicht wieder  
ersetzte Scheffenstelle mit tüglichen qualificirten Personen dem  
Herkömen gemeetz versehen werden / auch dahe von Uns selbst / oder  
von vnser Kanzley auß die Bestellung des Gerichts / und Anord-  
nung der Scheffen und Gerichts - Personen von alters geschehen  
pflegte / und erledigte Scheffenstelle vorhanden / sollen die Beambte  
Uns / oder unsere Statthalter / Kanzler und Rätthe dessen unter-  
thänigst bey Zeiten erinnern / damit die Richter aller Ends mit  
nötigen qualificirten Personen besetzt / und auff sichere Zeit wenigst  
von 14. zu 14. Tagen / und wie sonst in vnser Gerichts - Ordnung  
mit mehrern zuersehen / und von den geehrten Vorfahren heilsam-  
lich verordnet worden / sicherlich gehalten werde.

20. Wan dan die Parthenen in obgesetzten fällen / welche zu vnser  
Ambtleuth / und der Vnterherm extraordinari cognition vermög  
obgemelter und dieser vnser Verordnung gehörig vor denselben ge-  
handlet / und ein Theil von derselben Bescheid / Recels oder Urtheil  
sich beschwert befinden würden / solle demselben frey stehen darab an  
vnser Hoff - Kanzley zu provociren / und die Sach / wie unten mit  
mehrern angezogen / außzuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der  
Beambten / oder Vnterherm extrajudicial und summari cognition  
obgemelter massen consentirt / und bey den eröffneten Bescheid / Re-  
cels oder Urtheil sich ein und ander beschwert zu seyn / vermeinen  
würde / denselben solle Krafft dieses frey und bevor stehen / darab an  
vnser Hoff - Kanzley zu provociren / oder aber an vnser Gällich und  
Bergisch Hoffgericht zu appelliren.

22. Die Provocation, oder Appellation von allen der Beambten  
oder Vnterherm Bescheiden / Recellen und Urtheilen solle inner zeit  
von 10. Tagen à die lati recessus, sive sententiae, oder dasz die Par-  
thenen von dem Bescheid kündliche Wissenschaft erlange / anzu-  
rechnen / sub poena disertionis interponirt, und solche Zeit über mit  
exequi



exequirung der Urtheil / oder Bescheids in alle wege sub poena attentati, & arbitraria gegen den condemnirten eingehalten werden / und die beschwerte Parthey / welche appelliret / oder provociret / oder solches zu thun willens / solches dem Gerichtschreiber / oder in dessen Abwesen dem Ambtman / oder Vogten in Beysein zweyer Zeugen (dafern die Appellation, oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad prothocollum geschehe) notificiren / welche alsdann solches ad prothocollum bringen / und dem provocanten / oder appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Sölmisch mittheilen solle.

23. Dahe auch der provocans innerhalb solcher 10. Tagen mit Beylegung vom Gerichtschreiber unterschriebenen Recesss, darab er sich beschwert an Unsere Sanktley selbst provociren würde / so hat er solchen Scheins interpositæ provocationis vom Unter-Richter / oder Gerichtschreiber nicht nötig / desto weniger doch nicht die Acta priora, wie unten gemelt / einzubringen. Wolle auch ein oder ander seine Appellation oder Provocation vor einem bey unser Göllich und Bergischer Sanktley zugelassenem Notario und Gezeugen interponiren / siehet ihme solches (jedoch / daß im übrigen die formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recesss, Bescheid oder Urtheil an Unser Göllich und Bergisch Hoffgericht / wie gemelt / appellirt, hat appellans solches mit Beylegung des recessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interpositæ appellationis anzugeben / und pro processibus anzuhalten / welche darauff befundenen sachen nach zuerkennen / appellant aber schuldig seyn / dieselbe una cum actis prioris instantiæ innerhalb 30. Tagen à die interpositæ appellationis zu reproduciren / in allen folgenden terminis aber Unsers Hoffgerichts Ordnung / und stylo gemees zu verfahren / und die Sach außzuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte / daß von dergleichen summar Ambtlichen Bescheid von einem Theil an Unsere Sanktley provocirt, von dem andern aber an Unser Hoffgericht appellirt würde / so solle auff diesen Fall der provocant dem appellanten an gemeltes Unser Hoffgericht / als das ordentlich Recht / davon niemand wider seinen Willen zuverdringen / zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem Ambtlichen Recesss, Bescheid / oder Urtheil an unsere Hoff-Sanktley provocirt wird / soll der provocans jederzeit den Bescheid / darüber er sich beschwert / unter des Gerichtschreibers / oder der Beambten Hand (welche ihme denselben / auch



bey Vermeidung einer Straff nach Ermessigung nicht zu verweigern) So dann das obgemelte Zeugniß der interponirter provocation sub poena desertionis, und das sonst die querelæ nicht angehört werden sollen/ beylegen; Darauff dan den Beambten / oder Unterherm à quibus, daß die provocation angenommen/ sie in der Sachen nicht zu verfahren/ sondern alles in vorigen Stand lassen/ und die Acta sampt den Ursachen des beklagten Bescheids/ oder recessirens einsenden/ rescribirt werden solle; würde aber der Bescheid dem provocanten mit solcher Unterschrifte verweigert / oder dessen Außfolgung verzögert/ und darüber geklagt/ sollen die Beambten darvor angesehen/ die Sachen in ihrem Stand bey Straff / wie oben/ gelassen/ und das fatale dem provocanti nicht lauffen.

27. Auß beschehene provocation solle der provocant den verübten Verfolg/ oder Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen / welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung unverzüglich / auch ohne auß unser Hoffkantzley erlangten Befehl/ oder compulsorialen von unserm Hoffgericht ordentlich numeriren und inrotuliren/ und wie gemelt / cum rationibus decidendi von den Beambten oder Unterherm à quibus beschliessen/ versigeln und dem provocanten so zeitlich außfolgen lassen/ damit derselb solche Acta innerhalb 20. Tagen à die interposita provocationis bey Unser Kantzley/ oder Hoffgericht ( wie derselb/ da er deren mächtig/ sub poena desertionis, wie gemelt/ zu thun gehalten seyn solle ) einbringen könne / dabey dan auch unsere Gerichtschreibere und Beambten die provocanten / und insonderheit die unvermögende/ wegen der Abschrifte/ oder Versiegelung nicht zu übernehmen/ noch vergeblich auffzuhalten.

28. Sollen aber Wir/ unser Statthalter/ Kantzler und Rätthe in einem oder andern Fall die original Acta zur Kantzley/ oder Hoffgericht einfordern/ haben die Richter à quibus dieselbe obgemelter massen sampt ihren rationibus decidendi verschlossen unweigerlich einzuschicken.

29. Dage aber auß eingefallenen erheblichen Verhindermissen dieselbe innerhalb den 30. Tagen nicht edirt werden könnten / hat der Gerichtschreiber dessen dem Provocanten oder Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben / und derselb solches vor Ablauf der 30. Tagen bey der Kantzley oder Hoffgericht sub poena desertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle querelant innerhalb 14. Tagen/ nach erlangter derselben Abschrifte ( dage er deren



deren nötig) sonst aber von dem Tag, daß er dieselbe eingeleiffert/ innerhalb 14. Tagen gleichfalls sub poena desertionis seine Notturft einbringen / darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis kürzlich justificiren / demnegst / da er es also rahsam und thünlich findet / kan er auff vorige Acta submittiren / und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum repetiren / wie dann zu der Sachen beschleunigung alle Partheyen hiemit ernstlich erinnert werden ihre Sachen in prima instantia so wohl bey der extraordinari cognition, als bey den Richtern selbst also zu instruiren / und auszuführen / damit sie darüber in secunda gleich submittiren können; Welchen falls dann provocatus gleichfalls innerhalb 14. Tagen / was er etwan gegen die formalia provocationis so wohl als in der Haupt-Sachen selbst ferners hat / einbringen / und damit beschliessen solle; Darauf dann (dafern nichts neues einkommen) darüber den Provo- canten zu hören nötig wäre / die Acta referirt, erwogen / und was recht / erkennt werden solle.

31. Sonsten aber / da die Sach vor sich summaria cognitionis und vor Unsere Kanzley gehörig / und provocant sein Beschwer / und sonst ferners etwan neues einbringen wolle / hat er solches negst justification der formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu thun / und deutlich vorzubringen; Primò, warum er sich beschwert erachte. Secundò, was er besser zu beweisen / oder Tertio, von neuen einzubringen gedenecket / damit auch hierinn / wie sonst zu etlichen mahln verspürt worden / kein Betrug noch Gefährlichkeit gebrauchet werde / solle der provocant auff des provocaten / oder auch Unser / oder Unser Statthalter / Kanzler und Räte Erfordern / vermittels leiblichen Ends zu behalten schuldig seyn / daß er seines neuen Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaftt gehabt / solcher nit einbringen können / oder einzubringen nicht nötig / oder nützlich erachtet / nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechts dienlich / und notwendig seye / Welche Meinung es dann auch mit dem provocato, dahe er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle / hat / dahe dann der provocant seine Notturftt oberzehleter massen eingewendet / ist darüber alsdann der provocatus in seiner Gegen Notturftt unter sicherem termin zu hören / und da er die formalia impug- nirt / kürzlich / wie oben von den declinatoriis vermeldt / zu verfahren / sonst es mit Unterschrift / und Verduppelung der Supplicationen / Anordnung des Volmächtigen / oder election domicilii, und sonst in allen puncten / wie hiebevorn von denen Sachen / so bey hiesiger Kanzley erst eingeführet werden / verordnet ist / auch allerseits zu halten.



32. Dahe auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder ander punctus incidens vorfiel / solle befundenen Sachen nach von Uns / vnsern Statthalter / Santsler und Rätthen endweder einem / oder zweyen Unsern Rätthen / oder jemanden anders / nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben / und vor denselben die Notturnfft verhandelt werden / darab die Commisarii ihre relation und Berrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen / jedoch bey solchen incidentibus einem jeden Theil mehr nicht / dann zwey Schrifften dergestalt gestattet werden / daß in solchen incidentibus so wenig / als der Hauptsachen selbst unnötige Schriftwechselung und Weitläufftigkeit gestattet / oder zugelassen / sondern durchgehends in den incidentibus, & ad interlocutorias in der duplic, in der Hauptsachen / und ad definitivas aber in der quadruplic endlich geschlossen / und submittirt werde; Und damit dieses desto besser gehalten und observirt, die producta per Klag un Antwort / replica, duplica, und also erfolgreich in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit nach / rubricirt, sonst die Schrifften nicht angenommen / und die Schriftsteller bey Straff / nach Ermessung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen ( Es seye dieselbe per viam supplicationis, oder provocationis, bey vnser Santsley eingeführet ) geschlossen / solle dieselbe ad referendum außgestellt / und auff beschehene relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Wobey es dann zu lassen / und den Partheyen mit neuen suppliciren und quereliren darwider einzukommen nit soll gestattet / sondern dieselbe abgewiesen werden / es seye dann daß dieselbe mit beständigem Grund klärlich darthun wolten / daß der Bescheid / oder Urtheil erroneè, & ex falsa causa, oder nichtiglich gegeben wäre / warüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören / daß wan sie dasselb nit erweisen werden / alsdan das jenige depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Santsley zulegen / dem Fisco heimgefallen seyn solle.

35. Nach außgesprochener End-Urtheil / solle dieselbige ( dafern sie durch zulässige / und dieser Unser Fürstenthumben und Landen wolerhaltenen privilegii und Freyheiten / auch außgelassenen Edictis nicht widerlauffende / rechtmässige Appellation nicht suspendirt, ) schleunig der gebühr exequirt, und darin kein Verzüglichkeit gestattet werden.

36. Und weilten leider die tägliche Erfahrung im Werck selbst bezeugt



bezeugen / daß viele Partheyen ohne gnugsamb befügten Grund / oder auß ihrer Rathsgebern und Advocaten zancfsüchtigen Vorschlägen unnötige Rechtsstreit anfangen / oder gegen sich mit rechte und fueg angefangene Sachen unnötiger Weise / und gegen besser Wissen in Weitläufftigkeit zu ziehen sich beflissen / dardurch zu forderst eine schwere Verantwortung vor Gott / ihrer Obrigkeit / und ihrem Nächsten auff sich laden / Uns und vnserer Kanzley vergebliche Mühe / Arbeit und Zeit Verlierung verursachen. Deme dan vorzukommen / so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs Rechten / als vnser Gerichts Ordnung das Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; So soll ein jede Parthey / wie auch derselben Advocat und Procurator, endweder in eygener Person / oder vermittelts einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es endweder die andere Parthey begehrt / und der Richter es darauff erkennt / oder auch von selbstien thro ( in welcherley Theil des Gerichts ) von Ampts wegen auffgelegt / das Juramentum calumniae rechtlicher Ordnung / und bey Straff derselben zuerstaten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zancfsüchtigen Partheyen / oder der Advocaten Bosheit und Vngeschicklichkeit / wie billig / vorzukommen / contra temerè litigantes von Rechtswegen sichere straffen angezett / und wohl verordnet; So sollen vnser Statthalter / Kanzler und Rätthe fästiglich darob halten / daß so bald sich befinden wird / daß jemand in der Hauptsachen / oder auch einem oder andern incidenti ohne Fug und Ursach litigirt, ein mehrers / dann der Beklagter schuldig / fordert / frivolas exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiederhohlung / und repetitiones priorum, ( dardurch die Sach auffseztlich verzögert ) einwenden / bey hangenden Rechten Thätlichkeit oder attentata verüben / und er darüber betretten würde / und daß der Advocat oder procurator und Sach Verwalter daran mit schuldig seye / oder sonst auß Bosheit und Vngeschicklichkeit solches verursachen / dieselbe / und ein jeder auß seinem eygenen Seckel / nit allein in die Vnkosten protractæ litis, oder dabe er übermässig gefordert / dem Beklagten in duplices, vel triplices expensas, sondern auch der Sachen und Personen Umbständen und Gelegenheit nach / auff Vnsere und Vnser Kanzley Ermessigung an Geld / Leib oder Ehr abgestrafft werden.

38. Damit auch das jenig / was einem oder andern durch Uns / oder Vnsere Statthalter / Kanzler und Rätthe andern zum exempel  
\* b 3
und



und deme daran schuldigen Ubertretern zu wohlverdienter Straff vor- und angesetzt wird / desto richtiger und schleuniger einbracht / und darüber nicht abermahlige neue Rechtfertigung zu führen nötig seye / dardurch dann zum offtern das Wesen in Stillstand / und endlich in Vergeß gerathe. So sollen Unser Statthalter / Cantzler und Rätthe / so oft sie auß obgemelten / und andern rechtmässigen Ursachen jemand in die Straff erkennen / dem Bestrafften jedesmal ein termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Anbedröhung der real execution, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls / Proceßs, oder ferner Warnung vnserm Land Rentmeistern zubezahlen / und darab Schein einzulieffern / bestimmen / und wann alsdenn die Bezahlung in termino nicht erfolgt / solle die Executio cum declaratione poenæ dupli, oder nach Ermessigung erkannt / und den Beambten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen / wie iheweilen die geringe unverständige / oder sonst zankfüchtige Partheyen in unnötige und straffbare Weiterungen geführt / mit Schmech- und Scheltworten / auch ehrenrührige Anzöpfungen / den Rechten und Erbarkeit / auch Unser Pollicey-Ordnung / und dieserhalb vor diesem wol außgelassenen Edictis zu wider / sich gegen einander vergreiffen / dardurch annoch mehreres aneinander wachsen / darauß dann endlich neuer Streit / und Injuri proceßten entstehen / und solches guten theils auß ihrer Advocaten und Schrifftstellern Ungeschicklichkeit / und bösen Gewonheiten herrühret ; Als ist hiemit vnser ernstlicher Will und Befehl / bey Straff nach Ermessigung / daß alle Partheyen / deren Advocaten und Rahtsgebere sich alles calumniens / Schmechens / und scharffer ehrenrühriger Anzöpfungen ganz und zumahlen enthalten / und müßigen / sich auch keiner in denen zu vnser Cantzley gehörigen / und anbrachten sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle / welcher nicht graduirt / oder sonst bey selbiger vnser Cantzley examinirt / und auß befundene qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen / darinnen hiebey absonderlich nichts verordnet / hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichs Rechten / insonderheit aber dieser vnser Landen von den geehrten Vorfahren wol außgelassen / von der Röm. Kaysert. Majest. allergnädigst bestättigten / auch dem Cammergericht zu Speyer insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung / und sonstien altem guten Herkommen und Gewonheiten sein Verbleiben.



40. Damit auch niemand dieser vnser gnädigst- und wolgemeintester Verordnung Unwissenschafft vorschutzen / vnnnd also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne; Als ist hiemit an alle vnser Ober- und Unter- Beambte beyder hiesiger Unser Fürstenthumben Gülich und Berg Vnser gnädigster auch ernstest Befehl / daß bey allen Haupt- und Undergerichter in den Städten / Freyheiten / Pfarrkirchen und Gemeinden / auff den Rathshäusern / von den Cantzlen / und sonst an End und Derthern / dahe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen / den versambleten Gerichts Personen und Vnterthanen diese vnser Verordnung verkünden / und publiciren / auch wie es jedes Orts geschehen / innerhalb 14. Tagen nach Empfangung dieses vnser Befehls / zu vnser Cantzley umbständlich gehorsambst berichten / wie dann dieselbe bey hiesiger vnser Hoff Cantzley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten / und die Sachen anderer gestalt nicht angenohmen / noch darinn verfahren werden solle / auff daß sich auch ein jeder desto besser darnach zurichten; Als haben Wir die Vernehmung gethan / daß jedes Ampts Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesandt / und bey denselben vor 10. Albus Cölnisch bekönnen werden können.

41. Und befehlen darauff euch allen zu Eingang gemelten hiemit gnädigst und ernstlich / bey den Pflichten / damit ihr Vns verwand / darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten / darwider nit zu thun / noch gestatten gethan zu werden. Urkund Vnser Handzeichens und auffgedruckten Cantzley Secret Siegels. Geben in Vnser Residentz Stadt Düßeldorff den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

**W**EN GOTTES Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Bähern / zu Gülich / Cleve und Bergh Herzog / Graff zu Beldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensstein / ic.

Thun kund / und fügen Vnsern Ambleuthen / Bögten / Schultheissen / Richtern / Dingern / Gerichtschreibern / fort allen vnseren Dienern und Vnterthanen beyder Vnser Fürstenthumben Gülich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem vnser Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten auff denen zu Mülheimb und Hambach gehaltenen Landtügen neben andern / Beschwärmuß weise eingeführet / daß die Partheyen von den Beambten und Bedienten so wohl in judicial- als extrajudicial-  
Sachen



Sachen / und Commisſionen mit übermäßigen Buſſen und iuribus übernohmen werden; Deme Wir als Landſfürſt gnädigſt zu remediiren gemeint; Und Uns dan erinneren / was Weyland der Durchleuchtigſt Fürſt und Herz Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein / in Bähern / zu Göllich / Gleve und Berg Herzog / Grave zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensſtein / ꝛc. Unſer gnädigſter geliebter Herz Vatter Chriſtmilten Angedenckens / im Jahr 1646. den 29. Novembris der extrajudicial iurium halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren laſſen; So haben Wir damit hierinn alle Übermaß in einem und andern abgeſchafft / ein jeder unſer Beambten und Bedienten / was ihnen in dergleichen extrajudicial Sachen gebühre / die Litigirende Partheyen / auch was ſie jedesmals zu geben ſchuldig wiſſen / und ſich darnach richten können und ſollen / nachfolgende Verord- und Erleuterung gnädigſt thun wollen:

Und weil anfänglich vorhin am 1. Octobris 1654. befohlen / wie in Unſer Göllichen / und Bergiſchen Aemtern die Ambts-verhör gehalten werden ſollen; So hat es dabey annoch jedoch mit nachfolgender Erklärung ſein Verbleiben / deme ſie Unſere Beambte also nachzukommen; Und ſolle hingegen denſelben vor ihre Nähe / an ſtatt der ſonſt zugelegter Zehrung / von jeder Parthey / welche des Vermögens ſeyn / ( dan die Unvermögende darin unangefordert bleiben müſſen ) vor jeden termin in Ambts-verhör ſechszehen und also zuſammen zwey und dreißig Albus Gölniſch erlegt werden / und darab der Ambtman drey fünffte theil / der Vogt / Richter / Dinger / Schultheiß ꝛc. anderthalb fünfften theil / und der Gerichtſchreiber ein halb fünffte theil haben; Daſern aber unſer Ambtman oder Vogt / Richter / Schultheiß / Dinger ꝛc. dem Ambts-verhör nicht beſuchen / ſol derſelb von dieſen iuribus nichts genieſſen / und von den Partheyen deſto weniger genohmen: Wann dieſelbe Unſere Ambtleute Uns zu Hoff als Rätthe auffwarten / oder ſonſt in Unſeren Geſchefften verſchickt wären / dem oder denſelben obgemelten drey fünffte getheil von jeden termin gefolgt werden.

In Commiſſionibus ſo Wir auff unſer Ambtleute / in Partheyen Sachen ertheilen / ſolle den Partheyen freyſtehen / unſern Ambtleuten drey Holtgülden täglich wan die commiſſiones auſſer den Häuſern inner Ambts verrichtet werden zugeben / oder die Zehrung zu thun / wann ſie aber ſolche Commiſſion in ihren Häuſern / auch Städte und Dörffern dahe ſie wohnen verrichten / die Halbscheid / welches jedoch nicht pro nuda publicatione commiſſionis / oder bloſe  
commu-



communicatori Decret, sondern wan Partheyen gegenwertig und hauptsachlich handeln/ gedeutet werden sollen; Einem Unsern adelicher Rätthen/ wan er in dergleichen Comissionen aufgeschickt wird/ täglich vier Goltgülden; Einem Rechtsgelehrten Rath oder Referendario in solchen Commisitionen, zwey und ein halben Goltgülden.

In Commission-Sachen aber / so alhier in loco in Unser Residentz-Stadt gehalten werden/ von einem Termin oder halben Tag ein Goltgülden; wan aber zwey Terminen auff einen Tag zuhalten/ jeden Commissario ein Goltgülden und ein Reichthaler gegeben/ und darüber die Partheyen nicht beschwert werden; Im übrigen hat es bey gemelter Unseres Herrn Vattern Verordnung von 29. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; daß vor ein Recels citationis in täglichs vorkommenden gemeinen Partheyen Sachen sechs albus Göltnisch. Dem Botten pro Insinuatione vor jede Meilwegs vor Hin- und Zurückgang nicht mehr als einmahl fünf albus Göltnisch haben; vor eine grosse schriftliche Citation, so wol in Commission als andern Sachen pro subscriptione & sigillatione einen gülden Göltnisch / dem Secretario Cause (welcher jederzeit unser verandter Gerichtschreiber und kein ander sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn/ wie dan in den Comissionen unser Beambten Schreibere weder gebraucht/ noch sie das geringste Macht haben sollen/ von den Partheyen anzunehmen/ oder zuzufordern) sein Schreibgebühruß vermög der Ordnung vorbehalten vor ein interlocutori Bescheid in solchen Commission-Sachen / wan ein Commissarius zehn albus / von beyden Theilen also von jedern fünf albus; wan der Commissarien zwey seynd/ zwanzig albus hinc inde zubezahlen: Pro copia decreti Secretario cause, drey albus; vor conscription einer Sextern so bey Uns oder Unser Kanzley / oder Rechen-Sammer einzulieffern / anderthalben Göltden/ pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat zwey albus: In gemeinen Sachen aber vor einen interlocutori Bescheid acht albus: vor einen final Bescheid sechszehen albus / in causis commissionum anderthalben Göltden / salvis sportulis, wan der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheyischen Rechtsgelehrten ertheilet ist / Secretario cause pro copia finalis recessus zwölf albus / pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns oder Unsere Kanzley und Rechen-Sammer in causis partium gelangt werden/ ein Orthgoltgülden/ pro recessu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sechszehn albus / in andern gemeinen Sachen / zwölf albus / dem Botten vor die würckliche Execution an gereidten Gütern / ein Göltden.

Vor immision in Erbgüter / oder execution in andere weg/ da



judicis praesentia erfordert wird/ aber sonsten in causis commissio-  
 extra locum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mässiger Zeh-  
 rung ein Reichsth. täglich/ und in loco domicilii ein halben Reichs-  
 thaler pro diceta: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem  
 Gerichtschreiber täglichs einen gemeinen Thaler ad 52. albus/ vor  
 jeden Zeugen abzuhören 16. albus Sölnisch entrichtet / und darüber  
 den Partheyen nicht abgefordert werde; Was aber Unsere Hoch-  
 heit andere Sachen anlangt/ darunter Unser interesse verliret, da sol-  
 ten sie unsere Ambleuth/ Bögt/ Schultheiß/ Richter und Dingere  
 mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen aufferhalb mässiger  
 Zehrung/ wan sie aufreisen müssen sich begnügen lassen/ und da-  
 bey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wan aber  
 Sachen seind/ da Unsere Unterthanen/ Städte und Aempter mit  
 interetsirt seind/ sollen die Aempter und Städte die Kosten tragen/  
 was aber Uns allein angehet/ und dabey kein ander interetsirt ist/  
 wollen Wir die Kosten zahlen lassen/ bey den Hervingedingern soll es  
 wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten/ bey den ge-  
 wöhnlichen Waldgedingern aber selbiger Zehrung/ wie von Alters/  
 oder auß den Büschbrüchen genommen werden.

So viel sonsten die gerichtliche Sachen und jura judicialia be-  
 treffen thut/ weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herko-  
 gen zu Gällich und Berg mit gutem Vorbedacht auffgerichteter  
 Lands-Ordnung sub Tit: die Gerichtspersohnen Unterhaltung be-  
 treffend/ heilsamlich versehen und verordnet/ was dem Richter/  
 Scheffen und Gerichtschreiber / und sonsten in gerichtlichen Sa-  
 chen/ andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbung/ Im-  
 missionen, Verschreibungen / und sonst gebühret und zugelegt ist / so  
 lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz / doch  
 daß das jenig was darin den Gerichtspersohnen zugelegt ist / auff  
 den intrinsecum valorem, wie der Holtgülden zu der Zeit in Werth  
 gewesen / verstanden werden solle/ allerdings bewenden. Euch Un-  
 sern Bögten/ Richtern / Schultheissen und Dingern / auch Schef-  
 fen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthumb Gällich und  
 Berg/ Haupt- und Untergerichtern ernstlich befehlend / daß ihr euch  
 solcher Satzung allerdings gemäß verhaltet / und dem zuwider nichts  
 vornehmet / oder die Partheyen übernehmet / dessen Wir Uns also  
 versehen. Urkund Unserer Handzeichens / und auffgetruckten Sants-  
 ley-Secret Siegels. Geben in Unser Residenz-Stadt Düsseldorf  
 den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm  
 Von





On Gottes Gnaden/ Wir Johans Wil-

helm Herzog zu Gütlich / Sleve und Berg / Grave  
zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Raven-

stein / 2c. Thun kundt und fügen allen unsern Ambt-

leuthen / Börgern / Richtern / Schultheissen / Bürger-

meistern / Scheyffen / Geschwornen und Berichtschreibern / auch allen

und jeden andern unsern geist- und weltlichen Vnterthanen / Ange-

hörigen und Verwandten unserer Fürstenthumben und Graffschafft

Gütlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die

sein und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auff

verschiedenen Partheyen Verhören glaublich vorkömen / Wir auch

sonst dessen bericht sein und im Werck befunden / wiewol Wir hiebe-

vor zu Heil und Wolfahrt unserer Vnterthanen durch ein offen Edict

eine sichere Tax / nemlich 25. Goltgülden darunter an Uns oder un-

ser General-Commissarien nit appellirt werden solt / angesetzt / daß dan-

noch alsolche Tax zu gering schezig und nichts desto weniger offemal

in Appellation-Sachen mehr Unkosten als die principal Forderung /

und Hauptfach ertragen thut / auffgewendt werden / daher dan un-

gezweiffelt unserer Vnterthanen Verderben / da nicht angeregte Tax

ein zimlichs erhöhet und gesteigert / erfolgen must / daß Wir darumb

zu Nutz / Wolfahrt / gedencken und auffnehmen gerührter unserer Vn-

terthanen statuir / gesetzt und geordnet / wie Wir auch hiemit und

krafft dieses statuiren / setzen und ordnen / daß hinfüro von dem ersten

Tag schirffkunfftigen Monats Maji , an Uns oder unsere General-

Commissarien unsers Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in Sa-

chen / da die Forderung / Klag oder Haupt ~~sach~~ / darumb der Recht-

streit ist / unter fünfzig Goltgülden werth zu appelliren gestattet wer-

den sol / derhalb die rechthengige Partheyen auch alle ihre Nohturfft

an den Vnter- und Hauptgerichtern einzubringen und sich in dem

selbst nit zu versäumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermän-

niglichen wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich / und wol-

len / daß niemand unter jetzt ernenter Tax der fünfzig Goltgülden an

Uns oder obgedachte General-Commissarien hinfürter nach bestimptem

ersten Tag Maji appellire / noch solch seine interponirte Appellation bey

unserm Hoffgericht anbringen / bey Peen zehñ Goltgülden / so die

appellirende Parthey / auff dem fall sie angedeute Appellation gericht-

lich einführen und anhengig machen würde ( neben Erstattung dem

Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und interesse )

Uns unnachlässiglich zuerlegen / inmassen dan auch die Gerichter /

dabon sonst an Uns oder unsere General-Commissarien appellirt / sol-

chen



chen Appellationibus nit statt geben / noch gemelte unsere Commissa-  
 rien dieselbe anzunehmen / und sollen darumb die Appellanten in ihren  
 Supplicationen, darinnen sie umb Annnehmung der Appellation bit-  
 ten / der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie  
 außstrucken und beneñen / jedoch da einige Parthey beständiglich ver-  
 meinen wolt / daß ihr durch das negster Instanz Hauptgericht Un-  
 recht beschehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten erfind-  
 liche Ursachen hätten / soll derselbigen alsolche Ursachen schriftlich  
 sambt den Acten in unsere Sanktley zubeantworten und umb Revisi-  
 on oder sindicat inwendig sechs Monaten von zeit gefelter Urtheil zu  
 bitten zugelassen sein / die auch dan auff der Partheyen Unkosten nach  
 folgender Gestalt vorgenommen und ins Werck gericht werden sol-  
 nemlich daß das Gericht / so die Urtheil / darüber Revision oder sin-  
 dicat gebetten / gefelt / neben des anhaltenden Gegentheil ( welcher zu  
 solcher Handlung auch zubescheiden ) über die einbrachte Ursachen  
 zu hören und da gegen ihren beständigen Bericht / so sie einigen hät-  
 ten / ob sie wollen / inwendig zweyen Monaten nach Empfangung ge-  
 rürter Ursachen zu thuen / und in unsere Sanktley zu überliefferen.  
 Wann solchs vorgangen / sollen folgendes unsere Rätthen die zwischen  
 beyden Partheyen an den Unter- und Hauptgerichten geübte und  
 gerührter massen einbrachte Acten sambt jetzt gemelten Ursachen und  
 Gegenbericht erwegen / sich einer Meinung und Urtheil vergleichen  
 und dieselbige beyde Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach ge-  
 bührt / eröffnen lassen / da alsdan die anhaltende Parthey in Unfüh-  
 gen befunden / sol sie nit allein die Kosten / dieser halb auffgelauffen /  
 zu erstatten angehalten / sonder auch nach Ermäßigung malctirt. In-  
 fal sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verurtheilt /  
 die Urtheil reformirt und retractirt / auch ihre angewendte Unkos-  
 ten / erlittener Schad und interesse nach befinden der Beschaffenheit  
 der Sachen / als viel recht und billig wieder refundirt / und das Ge-  
 richt poena arbitraria gestrafft werden / derhalben Wir gemelte unsere  
 Richtere / davon die Appellationes / wie oberzelt / an Uns oder  
 unsere Commissarien gelangen / hiemit gewarnt haben wollen / daß sie  
 mit allem Fleiß die Acten dermassen verlesen und erwegen / daß durch  
 ihre urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert wer-  
 de / und was also hie oben durch Uns statuir und verordnet / sol nit  
 allein die Appellation-sachen von end der definitif sonder auch interlocu-  
 torien und bey Urtheilen / von welchen vermög der Rechten und un-  
 serer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen sein / solchs al-  
 les ist vorgesezter massen Unsere ernste Meinung und Befehl / dar-  
 nach sich ein jeder zurichten und zuhalten. Wir und Unsers hier unten getruckten  
 Secret-Siegels. Geben auff unserm Schloß Hambach am 17. Martii Ao. 1678.



In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herz-

zog zu Süllich / Gleve und Berg / Grave zu der Marck  
und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun kund  
und fügen euch allen und jeden Vnsern Ambtleu-

then / Vögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen /

sambt andern unsern Dienern und Unterthanen / auch Schutz- und

Schirmsverwanten / desgleichen allen und jeden offenbaren Notari-

en, so sich darvor außgeben / und solch ihr angenommen Notariat-

Ambt in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten bis anhero

gebraucht / und annoch gebrauchen / oder künfftiglich zugebrauchen

bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst unser

freundlicher lieber Herr Vatter seeliger gedächtnuß / Herr Johann

Herzog zu Gleve / Süllich und Berg / 2c. hiebevorn in den Jahren fünf-

zehnhundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publi-

ciren und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Nota-

rien, so ihr Notariat-Ambt in ihrer L. Fürstenthumben / Landen und

Gebieten zu exerciren gemeint / in einer benenneten Zeit von ihrer L.

dazu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und

Protocollen zuerscheinen / dem Examine sich zuunterwerffen / und oh-

ne gedachter Commissarien Zulassung und Approbation ihr Officium

Notariatus keins wegs zu gebrauchen / bey einer ernstten Peen außser-

legt und befohlen / fernern Inhalts angeregten Edicts. Vnd Wir

dan in Erfahrung komen / daß solch Edict Langheit der Zeit halben

in Vergeß gestelt / auch fast grosse Unrichtigkeit / Unordnung und

Unruhe durch Vielheit der Ungeschickten / Ungelehrten und Uner-

fahrenen / desgleichen endvergesenen Heck-Notarien, so täglich ohne

Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit / heuffig creirt

werden / und ihres Lebens / Wesens / Stands und Kunst halber an

geregtes Ampts unwehig und unwürdig / an unsern Richtern / und

sonst zwischen unsern Unterthanen und Angehörigen verursacht /

auch unsere Unterthanen Schutz- und Schirmsverwanten durch

dieselbige zu offmahl und noch täglich zu innewehrendem Zanck /

und unwiederbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß ge-

führt / welchem Uns als dem Lands Fürst / und von Gott verordne-

ter Obrigkeit länger zuzusehen / mit nichten gebühren wolte / als man-

diren und befohlen Wir / demselben Unheil für zukommen / euch allen

und jeden obgemelten in unsern Fürstenthumben / Landen und Ge-

biethen eingewessenen Notarien, so sich des Notariat-Ambts unter un-

sern Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwanten hinfürter zu-


gebrauchen / vorhaben / daß ihr bey unser höchster Bognad / euch

inwen-



Inwendig Monats frist nach dato dieses bey unsern jeder zeit anwe-  
 senden dazü verordneten Rätthen zu Düsseldorf angebet / eifers Be-  
 bens / Wesens und Stands / der Creation glaubwürdigen Schein  
 sambt eivern Protocollen / und darauff gemachten Extensionen vor-  
 bringet / euch der Examination unterwerffet / und ehe und bevor ihr  
 von gedachten unsern Rätthen der Gebühr examinirt / approbirt und  
 zugelassen in unsern Fürstenthumben Landen und Gebietthen eivern  
 vermeint Officium Notariatus keins wegs exercirt / sonder euch dessen  
 gänzlich enthaltet / jedoch wollen Wir in diesem unserm Edict alle  
 und jede Notarien , so an dem Käys. Cammergericht angenommen /  
 approbirt und eingeschrieben ( welches sie doch zubescheimen schuldig )  
 aufgenommen haben / wie Wir auch obgenanten unsern Vnterthanen  
 Schutz- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Bognad gebieten /  
 hinfuro keine andere Notarien in ihren Sachen / Händeln und  
 Geschäften zugebrauchen / dan dieselbige allein / welche entweder am  
 Käys. Cammergericht oder durch unsere darzü verordnete Rätthe ap-  
 probirt und zugelassen ; da aber sie in dem säumig oder ungehorsam  
 sich finden theten / sollen sie nicht allein sambt dem Notario in unsere  
 höchste Bognad und straff gefallen / sonder auch alsolche Instrumenten  
 allerdings von unwürden und unkräftig sein und gehalten werden /  
 damit dan auch hierin anders nicht / als das gemeine Best gesucht  
 werde / haben Wir gedachten unsern Rätthen / bey Eynen und Pflich-  
 ten / damit sie Uns verwand / alsolch Examen mit hindansetzung al-  
 ler Affection erbarlich und auffrichtig / ohne einig Entgeltnuß fürzu-  
 nemen / auffgelegt und befohlen / desgleichen gebieten Wir euch allen  
 unsern Amtleuten / Börgen / Schultheissen / Richtern / Bürger-  
 meistern und andern unsern Dienern und Befehlhaberen obgemelt-  
 sambt und besonder bey eivern Pflichten und Eynen / damit ihr Uns  
 verwannt / auch unserer schwerer Straff / daß ihr nach Vmbgang  
 bestimpter zeit keinem in unsern euch befohlenen Aemtern und Ge-  
 bietthen / sein angemast Notariat-Ambt ohne vorgangene examination  
 und darauff erfolgte Approbation wie vorgelührt / entweder des  
 Käys. Cammergericht oder unserer verordneten Rätthe ( davon ihr  
 von ihme respective glaubwürdigen Schein gedachtes Cammerger-  
 richts oder unter unserm Secret-Siegel / und unsers darzü verordne-  
 ten Secretarien Hand zusordern ) in dem aller geringsten zugebrauchen  
 nicht gestattet oder zulasset / sonder da jemand dagegen zuhandlen  
 unterstände / denselben gefenglich einziehet / und Uns die Gelegenheit  
 sambt den Parthenen / unser Vnterthanen / Schutz- und Schirmsver-  
 wandten umbstendlich zuerkennen gebet / fernern Befelchs zugewar-  
 ten / welchs alles Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen.  
 Geben zu Düsseldorf unter unserm hierunten getruckten Secret-Siegel / am 7.  
 Junii Anno x. 81.




**V**n Gottes Gnaden/ Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gütlich / Steve und Berg / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun kundt / nachdem Uns ein zeithero in verschiedenen Partheyen Sachen / dan auff gehaltenen Landtag Unser Fürstenthumb Gütlich und Berg von unserer Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagten vorkommen / das in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renthen / Pension und Gefelle / vermög habender Siegel und Brieff angestellt / auch nach gerichtlicher erkantter Immissio, von den beklagten Appellationes vorgenommen dardurch die Executiones verhindert und vielmaln verursacht werde / das bey langsamer Ausübung dero durch viele instantias geführter Proces, folgendes die Interpant für die Hauptschuld / und auffgelauffene Renthen / Pension, Gefelle / und was ferner erkent / nit genugsam befunden werden und ohne das billig / das jederman bey Auffrichtung Brieff und Siegel ohn lang Auffhalten gehandhabt werde / und Wir darauff unterthänig umb gnädig gebühlich Einsehens angesucht / das Wir demnach mit Unseren Rärhen / Ritterschafft und Städten beyder unserer Fürstenthumb Gütlich und Berg diese Sachen in zeitige Verathschlagung gezogen / und mit denselben dahin geschlossen / das nun hinfüro / wan Krafft vorbrachter auffrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher Renthen / Pensionen, und Gefellen in gedachten unseren Fürstenthumben Umbschlag beschehen und Sorderungen angestellt / auch so weit procedirt, das an unsern Haupt- und Hoffgerichten für den Klägern gerichtlich gesprochen und Immissio endlich erkent worden / das allen von gedachten unsern Haupt- oder Hoffgerichten genommener Applicationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten / Attentaten Klagten / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dagegen mit Verschweigung dieser unser Ordnung außbracht werden möchten / unerachtet / wärckliche Executio, vermög solcher Brtheil Inhalt der Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts-Ordnung / als bald durch die Richter bey denen die Brtheil ergangen / an hand genommen werden solle / jedoch mit der Bescheidenheit und Erklerung das gleichwol beklagte und verlierende Theil von solchen Brtheilen an ihr gebühlich Obergericht / da ihnen sonst vermög gemeiner Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewohnheit nit verbotten noch abgeschnitten / quoad effectum devolutivum allein richelicher Ordnung nach appelliren, Revisionem oder Restitutionem in integrum bitten / suppliciren / auch der Nichtigkeit halben klagen / und die



die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem  
 judicatam gelauffen erhalten / verfolgen mögen / auff welchen Fall  
 alsdan und eher nicht / die da bevorn vermög dieses Edicts vorge-  
 nommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil Inhalt  
 der letzte erhaltener Endurtheil / so ihre Würckligkeit erreicht / zu dem  
 jenigen / was ihme zuerkennt wieder verholffen werden / und damit in  
 solchem Fall der Execution halben kein Irthumb noch Mangel entste-  
 he / der jeniger / welcher erslich krasse Siegel und Brieff / die Execu-  
 tion erhalten / von den jährlichen Gefellen und allen Abnutzungen /  
 so er hangender Appellation, Revision, Supplication und sonst restitu-  
 tion in integrum, wie obgemelt / von den Güteren darin er immit-  
 tirt empfangen und einnehmen würd / Beyswesen zweyer Gerichts-  
 Persohnen / darunter die Güter gelegen / ein klare Verzeichnuß ma-  
 chen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinter das Gericht da die  
 erste Urtheil außgesprochen legen / wie dan auch dem Oberrichter  
 nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewin-  
 nenden Theil auff des verlustigen Anhalten und Begehren gnugsame  
 cautionem de restituendo in eventum victoriae zu forderen hiemit  
 erlaubt und zugelassen sein solle / befehlen demnach allen unsern Kä-  
 then und Hoffgerichts Commisarien, auch Ambtleuthen / Bögten /  
 Schultheissen / Scheffen und Gerichtspersohnen / diesem unserem  
 Edict in allen Fällen so sich hernechst nach publication und Verkun-  
 dung dessen zutragen möchten / sich gemess zuerzeigen / was solchs  
 außführt zu vollenziehen / und wider den Inhalt dessen keine Inhi-  
 bition zuerkennen / sonder da dieselbe auß Unwissenheit oder Vergess-  
 senheit erkennt / alsbald zu wiederruffen. Versehen Wir Uns  
 also / geben zu Düsseldorf unter unserem hierunten ge-  
 truckten Secret-Siegel am 24. Martii, In den Jahr-  
 ren Unsers Herren, M. D. XCVI.





**W** In Gottes Gnaden/ Wir Johans Wil-  
 helm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg/ Grave  
 zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Raven-  
 stein/ 2c. Thun kundt und fügen allen und jeden un-  
 sern Lehnleuthen unser Fürstenthumben Göllich und  
 Berg und dazu gehörigen und sonst jedermänniglich zu wissen / daß  
 weyland der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher vielgeliebter  
 Herz Vatter Christmiltens Andenckens auff dem Fall / da der Lehen-  
 halben / so von alters bey ihrer E. Kanzley auch darzu verordneten  
 Råthen empfangen / zwischen ihrer E. als Lehnherren und den Lehen-  
 trägern super qualitate feudi oder sonst einiger streit und Irthum vor-  
 siele / vor welchem Richter über solche Lehen gebrechen am schleimig-  
 sten mit den geringsten Unkosten ohne ihrer E. oder auch dero Vasal-  
 len wenigste Beschwer / Cognition und Bericht eingenommen / und  
 folgendts darüber erkent werden möchte / Verordnung zumachen / et-  
 ne Nothwendigkeit erachtet / und darauff etliche unterschiedliche wege  
 durch deroselben Råhte berathschlagen / beyeinander bringen und auff  
 dem im verfloffenen 88. Jahr zu Hambach gehaltenem Gölischen  
 Landtag damaln erschienenen Råthen / Ritterschafft und Städten  
 gnädiglich vortragen und dern Resolution darüber gesinnen lassen /  
 weil aber der Zeit solcher Punct auß allerhand eingefallenen verhin-  
 derlichen Ursachen biß heran unerledigt blieben / und Wir befinden /  
 daß diß ein gar vortrefflich Werck / so nit allein Uns / sonder auch un-  
 sern Lehnleuthen in gemein zum Besten reichen thut / als haben Wir  
 derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach ge-  
 pfogener Landtags Handlung von unsertwegen unsern Göllich und  
 Bergischen Råthen / Ritterschafft und Städte abgeordneten noch-  
 maln proponiren lassen / welche nach gehabtem zeitigen Bedencken  
 und fleissiger Berathschlagung sich folgenden Aufstrag und Maasß  
 gefallen lassen / und davor gehalten daß übermiz deren am fügsambst  
 vorerst biß auff andere unsere ferner Verordnung / die Wir uns und  
 unsern Erben hiemit vorbehalten / die über angeregte Lehen einfallen-  
 de Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und  
 am förderligsten durch rechtlichen Proces erörtert werden mögen / als  
 nemlich / da wegen obgemelter unser Lehn einiger Mißverstand / es we-  
 re von Empfangung / Verwürckung / Succession, Natur / Eigenschafft  
 dessen / oder aber / daß sich einiger Lehenman / dern Reversalen, daß sol-  
 che den Lehenbrieffen nicht gleich lautend wären / zubeschweren oder  
 von dergleichen Sachen / wie solche vorfallen mögen / zwischen Uns  
 und unsern Lehnleuthen obgemelten / oder auch unter ihnen selbst vor-  
 handent



handen wäre oder künstlich anwachsen mögte/ daß Wir zu Erör-  
 terung solcher Irrungen auß unsern Rätthen/ jedoch mit Quitsche-  
 lung ihrer Pflicht/ damit dieselb Uns verwant/ einen oder zween/ so  
 unverdächtig/ zu verordnen hätten/ vor welchen als besonderlich her-  
 zu verordneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und  
 formlich in der streitiger Lehnsachen zu procediren und biß zur End-  
 urtheil oder interlocutoria vim diffinitivæ habente außschliesslich auß  
 beyderseiths Kosten wäre zu volnfahren; Wan aber in den Sachen  
 geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmässige interlocutoria,  
 wie abgesetzt/ darüber zu eröffnen wäre/ daß alsdan vermög der Lehns-  
 Rechten solcher Erkantnuß durch etliche Manne von Lehen besche-  
 hen / und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder eine negstgemelte  
 interlocutori geben werden sollen / dergestalt/ daß ein Theil dem an-  
 dern etliche allerseiths unpartheylige Lehnleuth zuernennen/ darauff  
 jeder theil/ ein / zwey / oder zum höchsten drey / und mehr nicht zu  
 erwählen / welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl / wie Wir  
 uns dessen mit unsern Gegentheilen und die Partheyen unter sich ver-  
 gleichen/ die Acta fleissig ersuchen/ erwegen / und per majora vota sich  
 einer Endurtheil oder obermenter interlocutori entschliessen/ und auß  
 bestimmter Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dieselbige  
 sich per paria vota nit vergleichen könten / alsdan einen andern eben-  
 mässig allerseiths unpartheylichen zu der streitiger sachen nit interel-  
 liren Valallum zum Obman zu sich ziehen / und mit dessen zuthun  
 folgendes den Ausspruch eröffnen/ und welcher dan als solcher Bruchteil  
 sich beschwert fünde/ demselben an das Käns-Sammergericht zu ap-  
 pelliren/ und solche Appellation alda zuverfolgen frey stehen solle/ da-  
 mit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wis-  
 sens tragen/ und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge / so  
 haben Wir solche verabscheidte Austräg und Form in vorgerürten  
 Lehngebrechen zu procediren zur Nachrichtung hiemit und in krafft  
 dieses unsers offen Edicts publiciren lassen / befehlen auch darauff  
 allen und jeden unsern Valallen und Lehnleuthen sich deren in jurra-  
 genden Sätzen durch auß gemeeszuberhalten/ mit dem Bescheid/ daß  
 jemand einigen andern Weg als hierin außgetrucket in streitigen  
 Lehnsachen vornehmen würdt / daß dieselb an sich selbst nichtig und  
 krafftlos sein sol / wie Wir auch was gegen dieses unsers Edict vor-  
 genommen möcht werden/ annulliren / cassiren und auffnehmen/ in-  
 gleichen unsern Rätthen/ Ambrleuten/ Befelchhabern und Dienern/  
 auch Hoff-Haubt- und Untergerrichtern darüber keinen vorgemelter  
 unsern Lehnmannen in obangeregten Lehngebrechen einigs sins de  
 facto zubeschweren/ sonder dabey die Gebühr zuhandhaben/ in gestalt  
 Wir



Wir uns dessen also zu einem jeden versehen / und dabey gleichwohl  
 Uns und unsern Erben unsere ober / hohe und Gerechtigkeit allent-  
 halben vorbehalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter unserm  
 hierunter getruckten Secret-Siegel am 24. Monats Tag Septembris  
 in den Jahren unsers Herrn M. D. 96

**W**ir Chur- und Fürstliche Brandenburg-  
 und Pfaltz Neuburgische Gütlich und Bergische Kä-  
 the / Thun kundt und fügen allen unserer Gnädigster  
 Chur-Fürsten und Herrn Herzog zu Gütlich / Cleve  
 und Berg etc. Ambleuhen / Bögten / Schultheissen /  
 Richteren / Dingeren / Gerichtschreibern / und sonst allen und jeden  
 Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen beyder Fürstenthumben Güt-  
 lich und Berg hiemit zu wissen ; Nachdem Wir glaublich berichtet /  
 auch durch die tägliche Erfahrung gnugsamb kundig / was gestalt  
 zu mercklichem Abbruch und Verschmälerung höchstgemelter Ihrer  
 Durchl. Durchl. Land Fürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, an den  
 Hoffsgerichteren hin und wieder die angestellte Hoffss-Schultheissen  
 unterstehen / nicht allein die Unterthanen dahin an die Hoffsgerich-  
 ter unter sicherer Peen und Straff zu citiren / ihrer Erb und Güter  
 zu Buch zubringen / und sie damit uneracht deren Gütere etliche kei-  
 ne Hoffss- sondern Banck- oder Scheffen Gütere / so nicht dahin gehö-  
 rig) zubelehnen / sondern auch sothane Gütere / wannnehe dieselbe nit  
 empfangen / propria autoritate in den Kirchen durch Ihre Hoffsbote-  
 ten öffentlich feil ruffen zulassen / zudem bemelte Unterthanen bey  
 solchen vermeintlichen Lehen-Empfängnissen / wie auch Cessionen  
 und Auftragten / wan selbige einbracht werden / auff grosse Un-  
 kosten und Auflagen der außgangener und publicirter Ordnung  
 zuwider genöthiget werden / dardurch etliche Unterthanen / so  
 die Unkosten nicht auffbringen vermögen / von den Empfang-  
 nissen und Einbringen abgeschreckt werden / desgleichen auch da-  
 von alters hero die Appellationes von allen Hoffsgerichteren an die  
 gewöhnliche Obergerichter devolvirt / etliche so mit solchen Hoffss-  
 gerichteren versehen / die Appellationes an Ihre Man- Cammer /  
 und zwaren auff Ihrer Durchl. Durchl. Bottmässigkeit an-  
 maßlich zuziehen / wie nicht weniger an etlichen Hoffsgerichte-  
 ren die Vormünder zubeenden / und über deren unmündiger Kin-  
 der Gütere / wannnehe gedachte Vormünder dieselbe zuverkauffen  
 gesinnet / ob der Kauff zuzulassen / oder nicht / zu cognosciren / fer-  
 ner die personales actiones an sich zuziehen / und darin zu erkennen  
 \* d 2 augen



augenscheinliche Besichtigung zuthun / Immissions vorzunehmen /  
 an auswärtigen Richter Jurisubdiales erkennen und exequiren  
 zulassen / und sonst allerhand actus præjudiciales vor und an hand  
 zunehmen; Und aber solches alles den aufgangenen Lehn-Gerichts-  
 und Ampts-Ordnungen und Edicten außtrücklich zuwider / daß in  
 namen höchstemelster unserer Gnädigster Chur-Fürsten und Herrn  
 wir euch obgemelten Beambten darumb auffgelegt und befohlen ha-  
 ben wollen / hinfüro auff solche Hoffgerichter fleißige Achtung zu  
 geben / euch wan dieselbe an einem oder andern Ort / da sie von Al-  
 ters hero gewesen / und noch in üblicher Observanz und Brauch  
 seynd / jährlich zuhalten / persöhnlich dabey einstellen / alle vorge-  
 hende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen / und da-  
 von richtiges Protocollum auffrichten / auch ein sonderbahres Buch  
 zu dem Ende verfertigen zulassen; Darneben nicht gestattet / daß  
 einige Erb-oder Gütere / so nicht an alsolche Hoffgerichter ihrer  
 Art und Naturen nach eigentlich gehörig / daselbst vererbt und zu  
 Buch gebracht / keine Citations noch Proclamationes in den Kirchen  
 durch die vermeinte Hoffs-Botten vorgehen / sondern wan und was  
 dessen zuthun / durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener  
 und Botten / auffbemelter Hoffsherrn oder dern angestellter Schul-  
 theissen gebührlich Ansuchen / und Requisition zubestellen / keine hö-  
 here Kosten / als von alters herbracht / bey den Lehn-Empfangnuf-  
 sen zu fordern / Insonderheit aber nicht zuzusehen / daß die Appel-  
 lationes von mehr gedachten Hoffgerichtern an die angemaste Mann-  
 Sammern ( es sene dan solches durch alt herbrachten Gebrauch also  
 zugelassen und üblich herbracht ) sondern an Ihrer Durchl. Durchl.  
 negste Obergerichter verwiesen und gezogen werden / weniger zu  
 verstaten / daß an solchen Hoffgerichtern einige Vormünder beey-  
 digt / oder dergleichen Actus, die der Land-Jurisdiction angehörig ex-  
 ercirt / keine personal Actiones vorgenommen / und darüber erkent-  
 augenscheinliche Besichtigung / Immissions noch ichtwas derglei-  
 chen / so obgemelten Edicten, Ordnungen und Befelchen ungemess  
 zugelassen / sondern denselben allenthalben gehorsambst eingefolgt  
 die Ubertretere aber in gezimmende Straff angenohmen / und an  
 Ihre Durchl. Durchl. alles Verlauffs unterthänigster Bericht je-  
 derzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf  
 dorff am 1. Septembris, Anno 1619.



Im Gottes Gnaden / Wir Wolfgang

Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein in Böhern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörz / Herz zu Ravenstein / 2c. Thun künde / und fügen allen

und jeden Unsern Amteleuten / Landsassen / Bögten / Richtern / Dingern / Schultheissen / Burgermeistern und Rath unser Städte / Gerichtschreibern / Scheffen / Vorsteheren / und gemeinen Eingefessenen beyder unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen. Nachdem eine zeithero die Erfahrung bezeugt / daß zwischen Unseren / und des Erztiffes Gölten Unterthanen / wegen hinc inde angelegten Arresten / allerhand Ungelegenheit und Weiterung entstanden / daß Wir die Vorkommung dessen / unangesehen Wir ohne das mit dem Käyserlichen Privilegio de non arrectando nec evocando versehen / mit unsers freundlich lieben Vettern / Herren Maximilian Henrich / Erzbischoffens zu Gölten / des H. Römischen Reichs durch Italien Erz. Kanzlern und Churfürsten / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administratoren zu Brechtsgaden / Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Ober- und Nieder Böhern / Westphalen / Engern / und Bullion / Marckgraffen zu Franchimondt 2c. Lieb. Uns dahin verglichen / daß nit allein die vor dieser zeit angelegte und noch wehrende Arresta beyder seiths durchgehends auffgehbt / und hinfüro keine mehr verhengt werden: Sondern auch wan einer wolgemelter seiner Lieb. Göltnischer Unterthanen / an einem unserm Gütlich- und Bergischen Eingefessenen / oder vice versa / Ansprach zu haben vermeint / daselb in actionibus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle: Als befehlen Wir euch obgemelten unsern Beamten / Landsassen / Dieneren / Burgermeistern und Rath / und gemeinen Unterthanen / sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr solchem allem also gehorsamblich nach lebet / und bemeltes Erztiffes Gölten Eingefessene darwider nicht beschweren lasset / sondern vielmehr die klagende Parthenen zu Ausführung ihrer habender Forderung an gehörigen Ort der Gebühr verweist: Versehen Uns dessen also ohnschulbahr zugeschehen. Urkund unser Hand- Unterschrift / und hervor getruckten Secret-Siegels. Düsseldorf den 10 Octobris Anno 1651.





**W** In Gottes Gnaden/ Wir Wolfgang  
 Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu  
 Göllich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Bel-  
 dentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und  
 Nörß / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kundt und  
 fügen unsern Ambleuthe / Bögten / Schultheissen / Dingern /  
 Richtern / Gerichtspersohnen / auch Eingessenen / und Untertha-  
 nen beyder unser Fürstenthumben / Göllich und Berg / Ins gemein  
 und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen: Demnach Wir  
 eine zeithero mißfällig gespührt / daß so wohl unsere eigene Unter-  
 thanen unter sich / als andere Außwendige / wan dieselbe mit jetzt-  
 gemelten unsern Unterthanen in Rechtfertigung gerathen / unsere  
 Beambten und Landgerichter vorbey gehen / und gleich anfangs ih-  
 re Sachen / die doch zuweilen von gar geringer Importanz sein / bey  
 hiesiger Göllich und Bergischer Hoff-Santzley einführen / und an-  
 hengig machen: Wiewol Wir nun unsern Unterthanen und ande-  
 ren / so bey Uns umb Rechthülff anzusuchen benöthigt / den freyen  
 Zutritt / und recurs zuentziehen nicht gemeint: Weilendoch durch  
 frühzeitiges Ansuchen / in Sachen die anfangs bey unsern Beamb-  
 ten anzubringen / und zuerörtern nur unnöthiger Verlust der Zeit  
 verursacht wird / auch darüber unsere Unterthanen / in deme sie ihrer  
 Sachen Erörterung vor der Zeit alhier suchen / ihre Nahrung / auch  
 Haus- und Feldarbeit versäumen: Daß Wir derwegen gnädigst sta-  
 tuirt und verordnet haben / statuiren und verordnen auch hiemit /  
 und krafft dieses unsers offen Edicts (davon bey einem jeden Amte  
 eins von Uns mit Handen unterschriebenes Exemplar zu finden ist)  
 wan keine Supplicationes und Sachen vorhanden (welche nicht ent-  
 weder wegen unsers dabey versirenden interesse und sonst / vermög  
 der Lands-Ordnung / ihrer Art und qualitet nach / ohne mittel vor  
 Uns / oder unsere Santzley gehörig / und daselbsten albereit befangen /  
 oder auch wan nit etwa summum moræ periculum die Parthenen da-  
 hin antreibet / daß sie inmediate bey Uns oder unsern Rächen schleuni-  
 ge Rechts-Verhelffung suchen müssen / so dan auch nicht etwa ein o-  
 der mehr ander Theil über unsere Ambleuthe / Bögt / Schultheissen  
 und Richter Persohnen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Be-  
 scheidte und Reccessen / sich beschweren / oder auch verweigert oder  
 verschö-



verschobener Ambts-Hülff sich beklagen thut / und also per viam  
 querelæ die Sach alhier gleich anfangs einzuführen gemeine ist) daß  
 außserhalb jetzangezogener Fällen / alle übrige Sachen als hiehero  
 nicht gehörig / hieselbst ferner nicht angenommen / sondern die Supplican-  
 ten zu ihrem selbst eigenem Besten / damit ab- und zu den Beamten  
 oder Richtern / wohin dan dieselbe ihrer Art und Eigenschaften nach  
 gehörig sein mögen / umb selbige alda in prima instantia zu verfolgen  
 und außsündig zumachen / hinvewiesen werden sollen / massen dan  
 an euch unsere Beamten obgemelt / unser gnedigst- auch ernstlicher  
 Befehl hiemit ist / daß ihr nit allein in den jenigen Sachen / welche  
 vor einem oder andern von euch / extrajudicialiter befangen sein / oder  
 auch annoch inständig / unsern vorhin außgangenen Edicten ge-  
 meß / eingeführt werden / und also beschaffen seyn mögen / daß sie de  
 plano, und ohne zierligkeit des proces decidirt werden können / den Par-  
 theyen mit Abschneidung aller verzüglicher dilationen, und zu Erspa-  
 rung unnötiger Unkosten / schleunig und unpartheisch Recht ad-  
 ministrirt / und euch zu solchem End / in unsern euch gnedigst anver-  
 trauten Aemtern / bey verlust ewer Diensten / mit ewern ordinari  
 Wohnungen persöhnlich auffhaltet / sondern auch ihr Vogt / Schul-  
 theiß / Richter und Dingerec. daran sehet / daß die eine zeithero un-  
 terlassene Richter und amtliche Verhör / wieder in gang gebracht /  
 auch dieselbe in den Aemtern und nicht außser den Aemtern (wie et-  
 licher Orten von unsern Beamten nicht ohne mercklichen Nach-  
 theil und Beschwer unser Unterthanen geschehen) gehalten / und da  
 dieselbe eines oder andern Orts / mit gnugsamen Scheffen nicht be-  
 setzt / Uns alsdan unser Reformation-Ordnung gemeß / qualificir-  
 te subjecta darzu unterthänigst vorgeschlagen werden / gestalt darauß  
 die bequembste zu den erledigten Scheffen Plätzen gnedigst anzuord-  
 nen / damit also die Justitz nach allem vermögen befördere / und ü-  
 ber den Verzug derselben sich niemand mit Fugen zu beklagen habe  
 Wollen Wir also gehalten haben. Urkund unser herfür getruckten  
 Hoff-Santzley Secret-Siegels. Düsseldorf den 4. Augusti Anno 1649

Auß höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.  
 sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Recessus